

**Festveranstaltung anlässlich der
Errichtung des
LANDESVERWALTUNGSGERICHTES
OBERÖSTERREICH**



Von links: Präsident des VwGH Dr. Rudolf Thienel, Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner, Richterin des EuGH Dr. Maria Berger, Präsident des OGH Dr. Eckart Ratz, Präsident des EuGH Dr. Vassilios Skouris, Vizepräsidentin des VfGH Dr. Brigitte Bierlein, Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, Präsident des LVwG Oberösterreich Dr. Johannes Fischer und Landesamtsdirektor Dr. Eduard Pesendorfer

Programm

Sonata aus „Die Bänkelsänger Lieder“ von Daniel Speer

~

Grußworte des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich
Dr. Johannes Fischer

„Is scho still uman See“ von Günther Mittergradnegger

~

Festansprache
des Landeshauptmannes von Oberösterreich
Dr. Josef Pühringer

„Rondeau“ von Jean Joseph Mouret

~

Festvortrag des Präsidenten des
Gerichtshofs der Europäischen Union
Prof. Dr. Vassilios Skouris

„Hoamatgsang“

Musikalische Gestaltung durch Vario Brass



Am Montag, 3. März 2014, fand in den Linzer Redoutensälen in Anwesenheit hochrangiger Prominenz aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens die offizielle Festveranstaltung anlässlich der Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich statt.

Nach einem Hinweis darauf, dass Verwaltungsgerichte der Länder bereits 1920 in B-VG-Entwürfen von Hans Kelsen vorgesehen gewesen seien, betonte der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, **Dr. Johannes Fischer**, in seinen einführenden Worten, dass die nunmehr seit Jahresbeginn 2014 realisierte zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere auch auf das parteiübergreifende politische Engagement aus dem Land Oberösterreich zurückzuführen sei. Denn schon im Juni 2011 habe der OÖ. Landtag einstimmig die ehestmögliche Einführung der Landesverwaltungsgerichte gefordert. In der Folge habe sich auch die Landeshauptleutekonferenz unter dem Vorsitz des oberösterreichischen Landeshauptmannes Dr. Josef Pühringer mit Nachdruck bei der Bundesregierung für dieses Modell verwendet und die Spitzen der oberösterreichischen Verwaltung – allen voran Landesamtsdirektor Dr. Eduard Pesendorfer und Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner – hätten ganz entscheidend zur politischen Umsetzung und rechtlichen Ausformung beigetragen. Vor diesem Hintergrund war es Präsident Dr. Johannes Fischer daher eine große Ehre, Vertreter maßgeblicher internationaler und nationaler Institutionen beim Festakt zur Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich begrüßen zu dürfen, und zwar insbesondere:



- aus dem Bereich der Gerichtsbarkeit:

Herrn Univ.Prof. Dr. **Vassilios Skouris**, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union

Herrn Univ.Prof. Dr. **Rudolf Thienel**, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes

Herrn Hon.Prof. Dr. **Eckhart Ratz**, Präsident des Obersten Gerichtshofes

Frau Dr. **Brigitte Bierlein**, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Frau Bundesministerin für Justiz a.D. Dr. **Maria Berger**, Richterin des Gerichtshofes der Europäischen Union

Herrn Generalvikar Univ.Prof. DDr. **Severin Lederhilger**, em. Official des Bischöflichen Diözesangerichtes Linz

Herrn Mag. **Harald Perl**, Präsident des Verwaltungsgerichtes des Bundes

Frau Dr. **Daniela Moser**, Präsidentin des Finanzgerichtes des Bundes

Herrn Dr. **Patrick Segalla**, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
 Herrn Dr. **Gerhard Gödl**, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
 Herrn Mag. **Armin Ragoßnig**, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten
 Herrn Dr. **Markus Grubner**, Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
 Herrn Dr. **Johannes Payrhuber-Wolfesberger**, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz
 Herrn Dr. **Alois Jung**, em. Präsident des Oberlandesgerichtes Linz
 Herrn Hon.Prof. Dr. **Hans-Jörg Sailer**, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
 Frau Mag. **Katharina Lehmayr**, Präsidentin des Landesgerichtes Linz
 Herrn Dr. **Franz Maier**, Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis
 Herrn Dr. **Erich Dietachmair**, Präsident des Landesgerichtes Steyr
 Frau Dr. **Ulrike Althuber**, Leitende Oberstaatsanwältin der OStA Linz
 Frau Dr. **Ernestine Heger**, Leitende Staatsanwältin der StA Ried im Innkreis
 Herrn Dr. **Friedrich Hintersteininger**, Leitender Staatsanwalt der StA Linz
 Frau Dr. **Ilse Fahrner**, Leiterin der Außenstelle Linz des Verwaltungsgerichtes des Bundes
 Frau Dr. **Edith Putschögl**, Leiterin der Außenstelle Linz des Finanzgerichtes des Bundes

- aus dem Bereich der Gesetzgebung und der Politik:

Herrn Dr. **Josef Pühringer**, Landeshauptmann von Oberösterreich
 Herrn Dr. **Josef Ratzenböck**, em. Landeshauptmann von Oberösterreich
 Frau Mag. **Gertraud Jahn**, Landesrätin
 Frau **Gerda Weichsler-Hauer**, Zweite Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages
 Herrn DI Dr. **Adalbert Cramer**, Dritter Präsident des Oberösterreichischen Landtages
 Herrn Mag. **Thomas Stelzer**, Klubobmann im Oberösterreichischen Landtag
 Herrn Dipl.Päd. **Gottfried Hirz**, Klubobmann im Oberösterreichischen Landtag
 Frau **Eva Maria Gattringer**, Abgeordnete zum Oberösterreichischen Landtag
 Herrn Dr. **Peter Csar**, Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag
 Herrn **Hans Hingsamer**, Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag
 Herrn **Jürgen Höckner**, Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag
 Frau Mag. **Johanna Priglinger**, Abgeordnete zum Oberösterreichischen Landtag
 Frau **Ulrike Schwarz**, Abgeordnete zum Oberösterreichischen Landtag
 Herrn **Franz Schillhuber**, Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag
 Herrn Dr. **Friedrich Pammer**, Direktor der Oberösterreichischen Landesrechnungshofes
 Herrn **Gottfried Kneifel**, Abgeordneter zum Bundesrat
 Herrn **Peter Oberlehner**, Abgeordneter zum Bundesrat
 Herrn Dr. **Wolfgang Steiner**, Landtagsdirektor und Leiter der Direktion Verfassungsdienst im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

- aus dem Bereich der Verwaltung:

Herrn Dr. **Eduard Pesendorfer**, Direktor des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung
 Frau Mag. **Antonia Licka**, Leiterin der Direktion Präsidium im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 Herrn Dr. **Mathias Vogl**, Sektionschef im Bundesministerium für Inneres
 Herrn Mag. **Klaus Hartmann**, Stv. Sektionsleiter im Bundeskanzleramt

Herrn Mag. **Andreas Pils**, Landespolizeidirektor
 Frau Dr. **Wilbirg Mitterlehner**, Bezirkshauptfrau von Rohrbach
 Herrn Dr. **Paul Gruber**, Bezirkshauptmann von Urfahr-Umgebung
 Herrn Mag. **Christoph Schweitzer**, Bezirkshauptmann von Grieskirchen
 Herrn Dr. **Josef Gruber**, Bezirkshauptmann von Wels-Land
 Herrn Dr. **Michael Slapnicka**, Bezirkshauptmann von Eferding
 Herrn Mag. **Manfred Hageneder**, Bezirkshauptmann von Linz-Land
 Herrn Mag. **Alois Hochedlinger**, Bezirkshauptmann von Freistadt
 Herrn Dr. **Georg Wojak**, Bezirkshauptmann von Braunau am Inn
 Herrn Mag. **Werner Kreisl**, Bezirkshauptmann von Perg
 Herrn Ing.Mag. **Alois Lanz**, Bezirkshauptmann von Gmunden
 Frau Dr. **Elrike Mursch-Edlmayr**, Präsidentin der Landesgeschäftsstelle Ober-
 österreich der Apothekerkammer
 Herrn Dipl.Ing. **Rudolf Kolbe**, Präsident der Architekten- und Ingenieur-
 konsulentenkammer

- aus dem Bereich der Wissenschaft:

Herrn Dekan Univ.Prof. Dr. **Meinhard Lukas**, Johannes Kepler Universität Linz
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Peter Oberndorfer**, em. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Johannes Hengstschläger**, em. Ersatzmitglied des Verfassungs-
 gerichtshofes
 Frau Univ.Prof. Dr. **Barbara Leitl-Staudinger**, Johannes Kepler Universität Linz,
 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Andreas Janko**, Johannes Kepler Universität Linz
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Andreas Hauer**, Johannes Kepler Universität Linz
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Franz Leidenmühler**, Johannes Kepler Universität Linz
 Frau Univ.Prof. Dr. **Katharina Pabel**, Johannes Kepler Universität Linz
 Herrn Univ.Prof. Dr. **Christian Holzner**, Johannes Kepler Universität Linz



Im Anschluss daran betonte **Dr. Josef Pühringer**, Landeshauptmann von Oberösterreich, in seiner Festansprache zunächst unter Hinweis auf eines der Großereignisse, in deren Zeichen das heurige Jahr steht, nämlich den Ausbruch des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren, dass die Folgewirkungen dieser kriegerischen Auseinandersetzung



noch bis heute andauern würden. Denn neben massiven Grenzverschiebungen und einer grundlegenden politischen Neuordnung Europas habe sich damals insbesondere auch Österreich von einer Monarchie zur Republik gewandelt und die im Jahr 1920 erlassene Verfassung sei in ihren Grundzügen heute immer noch geltendes Recht. Wenn sich damit bislang – in neumodischer Diktion – das „Betriebssystem“ unseres Staates offensichtlich bewährt habe, so verkörpere die darin zum Ausdruck kommende Grundhaltung des „Behütens von Bewährtem“ aber nur die eine Seite des österreichischen Erfolgsmodells; ebenso bedeutsam sei nämlich auf der anderen Seite auch eine gesunde, den Erfordernissen der Zeit angepasste Weiterentwicklung, um die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen annehmen und bestehen zu können bzw. – um es mit Thomas Jefferson, einem der Gründungsväter der USA, auszudrücken – nicht eine „ewige Herrschaft der Toten über die Lebendigen“ festzuschreiben.

In diesem Sinne zähle die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zweifellos zu einer der bedeutendsten Reformen in der nunmehr nahezu schon fast hundertjährigen Geschichte unseres Bundes-Verfassungsgesetzes, was insbesondere an folgenden markanten Determinanten deutlich werde:

1. Die neue, durch eine reformatorische anstelle einer bloß kassatorischen Entscheidungsbefugnis gekennzeichnete zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit führe zunächst zu einer wesentlichen Aufwertung des Rechtsstaatsprinzips; im Sinne der Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) könne der Bürger seine Rechte gegen den Staat nunmehr effektiver, effizienter und auch sachbezogener durchsetzen.
2. Die insbesondere auch den Verwaltungsgerichten der Länder künftig zukommenden umfassenden Zuständigkeiten würden eine Stärkung des Föderalismus und zugleich mehr Bürgernähe und eine Entlastung der Höchstgerichte bewirken; denn die weitaus überwiegende Zahl der Verwaltungsverfahren werde künftig schon innerhalb des Bundeslandes finalisiert, der Ver-

fassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof würden nur mehr in Ausnahmefällen belangt werden.

3. Die Neuordnung bewirke eine massive Vereinfachung der Behördenstruktur und gleichzeitig auch für den Bürger eine verbesserte Übersichtlichkeit, denn an die Stelle der zuvor bestanden habenden und nunmehr bereits aufgelösten 120 Sonderbehörden treten 9 Verwaltungsgerichte der Länder, ein Verwaltungsgericht des Bundes und ein Finanzgericht des Bundes.

4. Durch die Abschaffung der Instanzenzüge innerhalb der Verwaltung in Verbindung mit der gleichzeitigen prinzipiellen Eininstanzlichkeit des verwaltungsbehördlichen Verfahrens komme es im Regelfall auch zu einer ganz wesentlichen Verkürzung der Verfahrensdauer mit der Folge, dass dadurch insgesamt besehen auch rasch Rechtssicherheit hergestellt werden könne. Aus der Sicht etwa jedes Unternehmers bedeute dies einen enormen Vorteil bei der Wahl des Standortes für seinen Betrieb in unserer Region.

5. Schließlich sei die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch als Teil einer umfassenden Reform der Verwaltung selbst anzusehen. Denn neben der bereits angesprochenen Abschaffung der verwaltungsinternen Instanzenzüge werde im nächsten Schritt eine umfassende Aufgabenreform und eine strukturelle Entflechtung der vollkommen unübersichtlich gewordenen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erfolgen müssen.



Die Verfassungsentwicklung in Österreich, aber auch die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene hätten gezeigt, dass die Bewahrung von immerwährendem Gültigem und die Weiterentwicklung von Notwendigem keine unvereinbaren Gegensätze darstellen. Friede, Freiheit und Sicherung der Grundrechte der Bürger würden nach allgemeiner Auffassung jene Basis bilden, auf der sich die europäische Idee im Kern gründe. Dieser Wertekanon müsse dauerhaft gesichert werden, und zwar auch gerade dadurch, dass sich die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer in geordneten und stabilen Bahnen bewegen können. Mit raschen und endgültigen Verfahren würden dazu auch die neuen Verwaltungsgerichte einen wesentlichen und wichtigen Anteil beitragen.

Dass dieser Ausgleich zwischen konträren Interessen optimal gelingen möge, wünschte der Landeshauptmann den neuen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten, besonders aber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, namentlich seinem Präsidenten Dr. Johannes Fischer und dessen Team, das durchwegs aus ausgewiesenen Experten bestehe und dadurch, dass seit dem effektiv zu Jahresbeginn erfolgten Start schon ca. 400 Fälle erledigt wurden, bereits einen Beleg dafür geliefert habe, dass es für die kommenden Herausforderungen bestens gerüstet erscheint!

In seinem Festvortrag wies **Univ.Prof. Dr. Vassilios Skouris**, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union, einleitend darauf hin, dass jede Reform der nationalen Rechtsordnung – und im Besonderen eine Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit – stets auch eine europarechtliche Dimension aufweise. Denn obwohl das Unionsrecht in formeller Hinsicht eine autonome Rechtsordnung verkörpere, sei es inhaltlich betrachtet stets durch die nationalen Rechtsordnungen determiniert. Dies bringe schon Art. 6 Abs. 3 des EU-Vertrages (EUV) zum Ausdruck, wonach die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ausdrücklich auch allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verkörpern; als bisher jüngste Ausformung dieser Grundhaltung sei die EGRC anzusehen. Diese kontinuierliche wechselseitige Interdependenz werde nicht zuletzt auch dadurch sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat nicht nur durch einen Richter im EuGH selbst, sondern



auch in dessen wissenschaftlichem Mitarbeiterstab vertreten ist: Diesen Personen obliege die Aufbereitung der Rechtsfälle, die Erstellung von Rechtsgutachten, etc., womit sie einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung zwischen Unionsrecht und nationalem Recht leisten würden.

Nach dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sei das Verhältnis des Gerichtshofes der Union (EuGH) zu den nationalen Gerichten durch den Grundsatz gekennzeichnet, dass dem EuGH nur die Auslegung des Unionsrechts zukomme, während den nationalen Gerichten die konkrete Entscheidung des Anlassfalles vorbehalten bleibe. Daher bestehe insoweit keine Konkurrenzsituation, sondern es sei eine enge wechselseitige Kooperation nötig – ganz im Sinne des bekannten Soziologen Ulrich Beck, wonach es neben anderen Komponenten primär „das europäische Recht ist, das Europa zusammenhält“.

Sichtbaren Ausdruck finde dieser wechselseitige Dialog in der Einrichtung des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV zur Auslegung des Unionsrechts, denn auf diesem Kompetenztatbestand würden gegenwärtig bereits 70% der beim EuGH anhängigen Fälle basieren. Und gerade die Vorlagefragen der nationalen Gerichte seien es gewesen, die immer wieder einen Anlass für viele wichtige Entscheidungen des EuGH gegeben haben. Im Sinne des zuvor angesprochenen Dialogprinzips dürfe das Vorabentscheidungsverfahren aber keineswegs als eine „Einbahnstraße“ angesehen werden, denn in diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass sich in der Praxis auch der EuGH grundsätzlich an die von den nationalen Gerichten vorgenommene Auslegung des Unionsrechts hält. Dies erkläre sich schon daraus, dass die innerstaatlichen Gerichte jene Institutionen seien, die zeitlich besehen als erste im Zuge der Umsetzung von Unionsrecht mit Interpretationsfragen konfrontiert werden – und natürlich könne und müsse nicht in jedem Fall stets gleich ein Vorabentscheidungsverfahren durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass sich eine vom nationalen Gericht vorgenommene Auslegung als methodenkonform erweist, werde diese vom EuGH daher grundsätzlich auch nicht beanstandet, solange nicht aus bestimmten supranationalen Erwägungen die Notwendigkeit einer inhaltlichen Korrektur besteht. Letzteres sei aber in der Regel nur dann der Fall, wenn dies im Interesse der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten geboten ist. Gleiches gelte auch für die Anwendung und Auslegung des nationalen Rechts, und zwar auch des innerstaatlichen Verfassungsrechts: Beides müsse aus unionsrechtlicher Sicht zulässig bzw. vertretbar sein, damit insgesamt die Wirksamkeit des Unionsrechts sichergestellt ist. Das nationale Recht dürfe also weder direkt der Effektivität des Unionsrechts entgegenstehen noch diese mittelbar behindern.

Abschließend wies Präsident Skouris noch auf Art. 19 Abs. 3 lit. a EUV hin, wonach der EuGH nunmehr auch über Klagen natürlicher oder juristischer Personen zu entscheiden habe: Wie sich in Verbindung mit Art. 263 AEUV ergebe, richte sich diese Ausweitung des Individualrechtsschutzes gegen generelle unionsrechtliche Normen auch an die nationalen Gesetzgeber. Denn diese Klagebefugnis komme erst dann zum Tragen, wenn der Bürger unmittelbar von einem generellen Unionsrechtsakt, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, betroffen ist. Daraus folge nach gegenwärtiger (und zurückhaltender) Ansicht des EuGH, dass diesbezüglich im nationalen Recht vorgesehene und vorzusehende Rechtsbehelfe an die innerstaatlichen Gerichte – wozu insbesondere die Möglichkeit der Anregung eines Vorabentscheidungsverfahrens zähle, zu deren Einleitung die nationalen Höchstgerichte bekanntlich verpflichtet sind – einem Rechtsbehelf nach Art. 263 AEUV jedenfalls vorgehen.

Der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union betonte in diesem Zusammenhang, dass der EuGH die nationalen Gerichte – und damit auch das neue Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – nicht als Konkurrenten, sondern vielmehr als gleichberechtigte Partner ansehe und auch schätzen werde!





Herausgeber:

Präsidium des LVwG Oberösterreich und Sektion Oberösterreich
der Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
(Sektionsleiter: Dr. Alfred Grof)
4020 Linz, Fabrikstraße 32

Layout:

Mag.^a Ulrike Doleschal